



DEUTSCHER GERICHTSVOLLZIEHER BUND E.V.

Mitglied der Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires (UIHJ)
und der Union Européenne des Huissiers des Justice (UEHJ)
Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion

Postanschrift: Magdeburger Straße 48, 39638 Gardelegen
Internet : www.dgvb.de, e-mail : bundesvorstand@dgvb.de

Bundsvorsitzender

Matthias Boek
Tel.: 030 34781350
Mobil: 0171 7883918
bundesvorsitzender@dgvb.de

stellv. Bundsvorsitzender

Thomas Hannß
Mobil: 0157 51459173
stv_bundesvorsitz@dgvb.de

stellv. Bundsvorsitzende:

Kathleen Paul
Mobil: 0175 1280151
bundesvorstand@dgvb.de

stellv. Bundsvorsitzender:

Torsten Weber
Mobil: 0177 6014123
bundesschatzmeister@dgvb.de

Gardelegen, 03.10.2023

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung

Beteiligung zu dem Gesetzentwurf

Sehr geehrte Frau Kröger,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung.

Aus Sicht der Praxis ist der Referentenentwurf im Grundsatz unbedingt zu begrüßen. Mit der vorgesehenen gesetzlichen Änderung wird unserer Forderung Rechnung getragen, die Antragstellung radikal zu vereinfachen und somit die hybriden Anträge massiv zu minimieren. Außerdem begrüßen wir, dass die Gelegenheit genutzt wurde, sprachliche Unklarheiten zu beseitigen und die gesetzliche Grundlage für die Zwangsvollstreckung in § 750 ZPO neu zu strukturieren. Damit wird es sowohl für den Laien, aber auch für den Berufsanfänger einfacher die Voraussetzungen auf einen Blick zu erkennen.

Notwendig wäre es aber die Möglichkeit zu schaffen, auch mit Inkassounternehmen, ohne deren ausdrückliche Zustimmung elektronisch kommunizieren zu dürfen. An dieser Stelle greift der Referentenentwurf zu kurz. Inkassounternehmen sind in der Regel nur im Mahn- oder Zwangsvollstreckungsverfahren, hier aber häufiger als Rechtsanwälte, als spezialisierte Gläubigervertreter tätig. Gerade im Bereich der Zwangsvollstreckung geht der Gesetzgeber bisher davon aus, dass Inkassounternehmen zu den in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligten Personen, Vereinigungen und Organisationen gehören, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann. Insofern wird ab dem 01.01.2024 gemäß § 173 ZPO auch erwartet, dass Inkassounternehmen ein elektronisches Postfach als sicheren Übermittlungsweg eröffnen sollen. In diesem müssen sie jegliche elektronische Zustellung gegen sich gelten lassen. Insofern ist nicht nachvollziehbar, warum der Referentenentwurf hier eine große Gruppe professioneller Einreicher ausschließt.

Denkbar wäre aus Sicht der Praxis eine Formulierung in § 753 Abs. 5 ZPO aufzunehmen, die diesem Bedürfnis der weiteren Vereinfachung Rechnung trägt.

Ergänzend möchten wir anregen, auch für Zwangsvollstreckungsverfahren durch den Gerichtsvollzieher eine Pflicht zur Einsendung von XJustiz-Datensätzen für Zwangsvollstreckungsformulare für bestimmte professionelle Antragsteller einzuführen.

Die Weiterverarbeitung von strukturierten Daten würde aber auch beim Gerichtsvollzieher die Möglichkeit schaffen, die Zwangsvollstreckung schneller und effektiver im Sinne der Gläubiger durchzuführen.

Zu den einzelnen Änderungen in:

1. § 750 ZPO-E

Die Neuformulierung wird unseres Erachtens nach dem Anspruch gerecht, die Regelungen zu den Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen klarer gegliedert und damit verständlicher zu fassen.

2. § 753 Abs. 4 ZPO-E

Die Klarstellung, dass sämtlicher Schriftverkehr durch Anwälte und Behörden mit dem Gerichtsvollzieher auf elektronischem Weg erfolgen muss, wird ausdrücklich begrüßt, da in der Praxis häufig der Eindruck entstand, dass nur die Antragstellung elektronisch erfolgen muss.

3. § 753 Abs. 5 ZPO-E

Wir halten es aus Sicht der Praxis für zwingend erforderlich auch Rechtsdienstleister zum Empfang von elektronischen Nachrichten zu verpflichten, da sie in ihrer professionellen Eigenschaft Zwangsvollstreckung betreiben, die Mehrzahl aller Vollstreckungsaufträge erteilen und dadurch für etwa 50 % des Schriftverkehrs mit Gerichtsvollziehern verantwortlich sind.

Wir würden daher folgende Fassung vorschlagen:

„Der Gerichtsvollzieher kann den in Absatz 4 Satz 1 Genannten und sonstigen in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligten Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, elektronische Dokumente übermitteln. Anderen kann er elektronische Dokumente nur dann übermitteln, wenn diese Personen der Übermittlung für das jeweilige Vollstreckungsverfahren zugestimmt haben. Die Zustimmung nach Satz 2 gilt mit der Übermittlung eines elektronischen Dokuments im jeweiligen Vollstreckungsverfahren als erteilt.“

Möglich wäre auch einen eindeutigen Bezug auf Rechtsdienstleister zu formulieren, um klarzustellen, dass diese der in § 173 Abs. 2 S. 2 ZPO genannten Gruppe zuzurechnen sind.

4. § 753 Abs. 7 ZPO-E

Die ausdrückliche Aufnahme der sicheren Übermittlungswege für die Kommunikation mit dem Gerichtsvollzieher sorgt aus unserer Sicht für eine notwendige Klarstellung. Es war in der Vergangenheit teilweise umstritten, ob und wie die Stellung des Gerichtsvollziehers in Bezug auf die in § 130a ZPO genannten sicheren Übermittlungswege einzuordnen ist, da er ein persönliches elektronisches Postfach unterhält und nicht der elektronischen Poststelle des Gerichts zuzuordnen ist.

5. § 753a ZPO-E

Die Neuformulierung setzt die Rechtsprechung des BGH um und sorgt damit für eine notwendige Klarstellung, weil einige Landesjustizverwaltungen Gerichtsvollzieher per Erlass dazu verpflichtet haben, die Geldempfangsvollmacht vom Gläubigervertreter anzufordern, um mögliche Regresse zu verhindern, da nach deren Lesart die Geldempfangsvollmacht von der bisherigen Regelung in § 753a ZPO nicht erfasst war. Insofern wird die Neufassung ausdrücklich begrüßt, da sie für eine bundeseinheitliche Handhabung sorgt.

In Absatz III wird unter Ziffer 1 und 2 jeweils um ein klarstellendes Einfügen des Absatz II vor Satz 1 Nummer 1 und unter Ziffer 2 vor Satz 1 Nummer 2 gebeten.

Wir bitten um Schaffung einer neuen Ziffer 3 mit folgender Formulierung:

Hat der Gerichtsvollzieher Hinweise auf einen Mangel nach Absatz III Ziffer 1 oder 2, teilt er dies dem Gläubiger mit und setzt das Verfahren erst dann fort, wenn dieser die Bevollmächtigung auch nachgewiesen hat.

6. § 754a ZPO-E

Die aus unserer Sicht überfällige Aufnahme aller Vollstreckungstitel wird in der Praxis zu einer deutlichen Vereinfachung führen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass diese aus unserer Sicht als Übergangsregelung geschaffene Änderung in das Gesetz aufgenommen werden soll, um den elektronischen Rechtsverkehr zu erleichtern. Bis zur weiterhin notwendigen Schaffung eines Titelregisters kann damit die Zwangsvollstreckung beschleunigt werden. In Abwägung der Interessen des Schuldnerschutzes und des Bedürfnisses an einer zügigen Zwangsvollstreckung, kann diese Regelung aber nur eine Übergangsmaßnahme darstellen. Wir befürworten als Praktiker weiterhin die unbedingte Schaffung eines Titelregisters.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass in dem neuen Entwurf in der derzeitigen Formulierung nicht die Klauseln des § 750 Abs. 1 Ziffer 2 Buchstabe aa + bb ZPO-E erfasst sind.

Hier wünschen wir uns eine Erweiterung der Formulierung.

7. § 754a Abs. 2 ZPO-E

Hier wird um die Verwendung einer klarstellenden Formulierung gebeten.

3. darf der Gerichtsvollzieher die ursprünglich übermittelten elektronischen Dokumente nicht mehr verwenden

Die Beibehaltung der ursprünglichen Formulierung darf nicht als Aufforderung zum Löschen der Daten verstanden werden, was einer Transparenz der Historie im Verfahren entgegensteht.

8. § 754a Abs. 3 ZPO-E

Hier fehlt die Formulierung des bisherigen § 754a Abs. 4 ZPO, die den Gläubiger verpflichtet auch zu versichern, dass die Forderung in der geltend gemachten Höhe tatsächlich besteht. Die Formulierungen in § 754a Abs. 2 ZPO-E reichen unseres Erachtens hierfür nicht aus, da sie sich der Formulierung nach nur auf Änderungen bezieht, die nach der Übersendung der elektronischen Dokumente eingetreten sind. Grundsätzlich sollte man eigentlich davon

ausgehen, dass die im Vollstreckungsauftrag genannte Forderung zum Zeitpunkt der Auftragserteilung tatsächlich noch besteht. Die bisherige Versicherung diene aber als zusätzliches Signal an den Gläubiger, in der Forderungsaufstellung richtige und vor allem aktuelle Angaben zu machen.

9. § 754a Abs. 4 ZPO-E

Aus Sicht der Praxis hat es sich bewährt, dem Gerichtsvollzieher die Möglichkeit einzuräumen, bei Zweifeln am Bestehen des Titels oder der Forderungshöhe diesen bzw. eine aktuelle Forderungsaufstellung anzufordern. Dies wird insbesondere dann nötig, wenn dem Gerichtsvollzieher bekannt ist, dass die Forderung vollständig beglichen ist. Bis zur Einführung eines Titelregisters halten wir es aus Gründen des Schuldnerschutzes daher für erforderlich, die Möglichkeit den Originaltitel anzufordern, wenn begründete Zweifel an seiner Existenz bestehen, weiterhin beizubehalten.

10. § 757 ZPO-E

Auch diese Klarstellung ist ausdrücklich zu begrüßen. Mit der Neugestaltung wird der Schuldnerschutz gestärkt und die Frage des Zahlungsnachweises für den Schuldner bis zur Schaffung eines Titelregisters befriedigend geregelt.

Insgesamt ist zu begrüßen, dass der Referentenentwurf bereits wesentliche Forderungen der Praxis zur Stärkung der Digitalisierung aufnimmt und damit erheblich zur Verfahrensvereinfachung beitragen wird.

Für Rückfragen auch telefonisch stehe ich gern zur Verfügung

Thomas Hannß

Stellvertretender Bundesvorsitzender
DGvB